

Scheppau, Stadt Königslutter am Elm
Bebauungsplan Rieseberg Nr. 4
„Feuerwehrgerätehaus Scheppau“
im Parellelverfahren zur 54. Flächennutzungsplanänderung

Umweltbericht



Auftraggeber:

Stadt Königslutter am Elm
Fachbereich 4 – Bauwesen
4.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung
Niedernhof 7
38154 Königslutter am Elm

Bearbeitung:

Planungsgruppe Ökologie und Landschaft

Schunterstraße 15
38106 Braunschweig

Ansprechpartner:
M Sc. Geoökol. Sebastian Bach
Dipl.-Geoökol. Angelica Heintzmann

Tel.: 0531 34 64 55
info@planungsgruppe-bs.de

Stand: 27.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
1.1 Anlass und Vorgehensweise	5
1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebiets	6
1.3 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	6
1.4 Darstellung des Untersuchungsumfangs	8
1.5 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, Bedeutung für den Bauleitplan sowie deren Berücksichtigung	9
1.6 Übergeordnete Planungen für den Geltungsbereich	10
2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	16
2.1 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	16
2.1.1 Schutzgebiete	16
2.1.2 Biotoptypen	17
2.1.3 Gesetzlich geschützte Gefäßpflanzen	18
2.1.4 Brutvögel	18
2.1.5 Feldhamster	19
2.1.6 Bewertung	19
2.2 Schutzgut Boden	19
2.3 Schutzgut Wasser	20
2.4 Schutzgut Klima/Luft	20
2.5 Schutzgut Landschaftsbild	21
2.6 Schutzgut Mensch	22
2.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	22
2.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	22
2.9 Zusammenfassung Bewertung des Umweltzustandes	23
3. Umweltauswirkungen der Bebauungsplanaufstellung	24
3.1 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	24
3.1.1 Auswirkungen der Planung	24
3.1.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	24
3.1.3 Schutzgut Boden	26
3.1.4 Schutzgut Wasser	26
3.1.5 Schutzgut Klima/Luft	26
3.1.6 Schutzgut Landschaftsbild	27
3.1.7 Schutzgut Mensch	27
3.1.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	27
3.1.9 Zusammenfassung der Erheblichkeit der zu erwartenden Auswirkungen	28
3.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	28
4. Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen	29
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	29
4.1.1 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	29
4.1.2 Schutzgut Boden	29
4.1.3 Schutzgut Wasser	30
4.1.4 Schutzgut Klima / Luft	30

4.1.5	Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch	30
4.1.6	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	30
4.2	Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	31
4.2.1	Grundlagen	31
4.2.2	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	31
4.2.3	Schutzgut Boden	33
4.2.4	Andere Schutzgüter	34
4.2.5	Fazit Kompensationsmaßnahmen	34
5.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	34
6.	Zusammenfassende Bewertung der Eingriffssituation und der sich ergebenden Kompensationserfordernisse	35
7.	Quellen	36
7.1	Literatur	36
7.2	Rechtsquellen	37
8.	Anhang	37

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet	17
Tab. 2:	Für Biotoptypen verwendete Zusatzmerkmale in Karte 1 im Anhang	18
Tab. 3:	Gefährdete und gesetzlich geschützte Gefäßpflanzenarten	18
Tab. 4:	Bestandsübersicht Bebauungsplangebiet Rieseberg Nr. 4 „Feuerwehrgerätehaus Scheppau“	23
Tab. 5:	Ermittlung des Flächenwerts (Bestandswert).	25
Tab. 6:	Umweltauswirkungen des Eingriffs auf die Schutzgüter	28
Tab. 7:	Gegenüberstellung der Flächenwerte vor und nach der Planung mit Angabe des daraus resultierenden Kompensationsbedarfs.	31
Tab. 8:	Größe der von Versiegelung betroffenen Teilflächen des Schutzgutes „Boden“	33
Tab. 9:	Gegenüberstellung der erheblichen Umweltauswirkungen und der Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich.	35

Abbildungsverzeichnis

Deckblatt:	Plangebiet am 23.05.2022, Blickrichtung Südwesten.	
Abb. 1:	Lage des Plangebiets südlich der Ortschaft Scheppau	6
Abb. 2:	Grenzen des Plangebiets (rote Linie) und Planung.	7
Abb. 3:	Plangebiet (roter Kreis) und umliegende Gebiete verschiedener Zweckbestimmungen gemäß RROP 2008 (ZWECKVERBAND GROBRAUM BRAUNSCHWEIG 2008).	11
Abb. 4:	Bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete im Umfeld der Ortschaft Scheppau	13
Abb. 5:	Maßnahmen für die Gemeinde für ein kommunales ökologisches Biotopverbundsystem	13
Abb. 6:	Maßnahmenvorschläge für die Landwirtschaft	14

Unterlage erstellt durch:



M.Sc. Geoökol. Sebastian Bach

Braunschweig, den 27.01.2023

1. Einleitung

1.1 Anlass und Vorgehensweise

Am östlichen Ortsrand der Ortschaft Scheppau (Stadt Königslutter am Elm, Landkreis Helmstedt) plant die Stadt Königslutter am Elm die Neuanlage eines Gerätehauses für die Feuerwehr mitsamt Parkplätzen. Das Plangebiet umfasst etwa 3.770 m² (Stand: 20.10.2022), wovon etwa 2.900 m² aktuell landwirtschaftlich genutzt werden. Zur Schaffung des Baurechts am Standort ist die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Rieseberg Nr. 4 „Feuerwehrgerätehaus Scheppau“ vorgesehen.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Die Stadt Königslutter am Elm möchte jedoch mit der Aufstellung des B-Plans Rieseberg Nr. 4 von den Darstellungen des aktuell gültigen FNP (Stand: 27.10.2022) in einer Weise abweichen, die vom Entwicklungsgebot nicht mehr gedeckt ist: Im gültigen FNP sind die Flächen des Plangebiets als Flächen für die Landwirtschaft (Südteil), gemischte Bauflächen (Nordteil) und Straßenverkehrsflächen (Ostteil, Kreisstraße 5) ausgewiesen.

Somit bedarf es einer genehmigungspflichtigen Änderung des FNP. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB sieht hierfür das sogenannte Parallelverfahren vor. Danach kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplanes gleichzeitig auch der FNP aufgestellt, geändert oder ergänzt werden. Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan vor dem FNP bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird.

Im Parallelverfahren wird das Plangebiet im Rahmen der 54. Flächennutzungsplanänderung als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt. Das Verfahren befindet sich derzeit im Scoping.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese werden dann in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Bestandteile des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 des BauGB (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) geregelt.

Der Umweltbericht umfasst entsprechend der Vorgaben des BauGB drei Teile. Zunächst werden die Inhalte und Ziele des Bauleitplanes und die voraussichtlichen Wirkungen, die von der Planung ausgehen, beschrieben und die allgemeinen und räumlich differenzierten Ziele der Umweltplanung dargestellt, anhand derer die prognostizierten Auswirkungen der Planung zu bewerten sind.

An diese grundlegende Darstellung schließt sich die Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes an. Ausgehend von der Bestandsbeschreibung werden die Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter anhand von Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung oder Empfindlichkeiten beschrieben. In der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung werden die Wirkungen mit den Wert- und Funktionselementen in Beziehung gesetzt und die Auswirkungen abgeschätzt.

Abschließend werden notwendige zusätzliche Angaben zu den in der Umweltprüfung verwendeten Methodiken benannt und Hinweise zu den aufgetretenen Schwierigkeiten gegeben. Aus diesen Angaben leiten sich die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ab. Der Umweltbericht wird in einer allgemeinverständlichen Form zusammengefasst. Das in dem vorliegenden Umweltbericht dokumentierte Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt in der atlantischen (tlw. kontinental geprägten) biogeographischen Region Niedersachsens innerhalb der naturräumlichen Region „Ostbraunschweigisches Hügelland“ (7.2) bzw. der Rote-Liste-Region „Hügel- und Bergland“ (H) (DRACHENFELS 2010).

Es umfasst etwa 3.770 m² mit rechteckiger Grundfläche zzgl. eines Fortsatzes an der Nordseite. Ein Großteil der Fläche befindet sich derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung, westlich und nördlich des Plangebiets befindet sich der Ortsrand von Scheppau. Nördlich der Ortschaft verläuft die Scheppau, ein Fließgewässer 2. Ordnung. Südlich des Plangebiets schließen sich weitere Ackerflächen an. Im Osten umfasst das Plangebiet einen Abschnitt der Kreisstraße K 5 sowie die Gräben, die die K 5 beidseitig begleiten. Östlich des Plangebiets folgt die offene Feldflur (siehe Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Plangebiets südlich der Ortschaft Scheppau

Quellen: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2022 LGLN und © OpenStreetMap-Mitwirkende 2022

1.3 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Im Plangebiet ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ (GBF) geplant. Die baulich nutzbare Fläche liegt, gemäß vorläufigem Bebauungsplan-Entwurf (Stand: 18.01.2023), zentral im Plangebiet und wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt.

Für das geplante Gebäude wird eine Einzel- oder Doppelhausbebauung in abweichender Bauweise (im Sinne der offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge) mit Zweigeschossigkeit festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Im geplanten Gebäude sind neben der Errichtung von zwei Fahrzeughallen für Einsatzfahrzeuge Lager-, Umkleide- und Sanitärräume sowie Schulungs- und Büroräume vorgesehen. Im Plangebiet sollen etwa 18 Parkplätze geschaffen werden, die bei Übungsdiensten und Notfalleinsätzen genutzt werden. An der Südseite des Feuerwehrhauses ist ggf. die Einrich-

tung eines Grillplatzes vorgesehen, weiterhin soll östlich des Gebäudes eine Übungsfläche entstehen (siehe Abb. 2).

Die zulässige Grundflächenzahl der Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ beträgt 0,6. Die Grundflächenzahl darf nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO maximal um 50% überschritten werden. Die Fläche für den Gemeinbedarf beträgt, abzüglich der bereits geplanten Einfriedung und eines Entwässerungsgrabens, 2.319,4 m². Dementsprechend ist eine Versiegelung von bis zu 2.087,4 m² der Gemeinbedarfsfläche möglich.



Abb. 2: Grenzen des Plangebiets (rote Linie) und Planung.

Gebäude: dunkelbeige; sonstige versiegelte Flächen: beige; unversiegelte Flächen: olivgrün.

Kartengrundlagen: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2022 LGLN und © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2022), Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_13.11.2022.pdf; außerdem Bebauungsentwurf (Stand Januar 2023) von Ingenieurbüro Kuhn und Partner mbB und Ergebnis der Biotoptypen-Erfassung.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über zwei Zufahrten (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB) von der Kreisstraße 5 ausgehend (siehe Abb. 2). Weiterhin ist im Norden des Plangebiets ein Weg auf der Westseite der K 5 geplant, der aus der Ortschaft zum Feuerwehrgelände führen wird. Gemäß der aktuellen Planung (Stand: 18.01.2023) werden die Verkehrsflächen im Geltungsbereich 484 m² umfassen. Aktuell sind im Geltungsbereich 364,5 m² versiegelt, es kommt also zu einer Neuversiegelung von 119,6 m² für Verkehrsflächen.

Insgesamt ist eine Teilversiegelung des Plangebiets auf bis zu 2.571,4 m², also etwa 68 % der Gesamtfläche, möglich. Davon sind 364,5 m² bereits versiegelt und bis zu 2.207 m² werden neu versiegelt.

Im Westen und Süden des Plangebiets wird ein 5 m breiter Streifen als Fläche für Anpflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt, um eine Hecke aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen mit dem Zweck der Einfriedung des Plangebiets zu pflanzen.

und dauerhaft zu erhalten (siehe Abb. 2). Im Bereich der Grundstückszufahrten sind etwaige Einfriedungen so zu gestalten, dass die erforderlichen Sichtbeziehungen zwischen der Gemeinbedarfsfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche gewährleistet sind.

1.4 Darstellung des Untersuchungsumfangs

Im vorliegenden Umweltbericht sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Hinblick auf den derzeitigen Zustand und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln.

Zu den im Rahmen dieses Umweltberichtes zu berücksichtigenden Umweltbelangen zählen:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,**
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes**
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,**
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,**
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,**
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d.**

Die Prüfung dieser Belange erfolgt in den Kapiteln 2 und 3.

Die übrigen Belange des Umweltschutzes sind bezüglich der vorliegenden Planung als nicht abwägungsrelevant einzustufen. Diese Einschätzung wird nachfolgend für jeden Belang begründet. Eine vertiefte Betrachtung ist daher nicht erforderlich.

e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die vorgesehene Nutzung als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ergeben sich voraussichtlich keine bedeutenden Emissionen. Die kommunale Entsorgung der Abfälle und Abwässer wird sichergestellt.

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Durch die vorgesehene Nutzung ergeben sich voraussichtlich keine bedeutenden Emissionen.

j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Feuerwehrgerätehaus sind auch im Falle schwerer Unfälle oder Katastrophen keine besonderen Auswirkungen zu erwarten.

1.5 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, Bedeutung für den Bauleitplan sowie deren Berücksichtigung

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Bauleitplanverfahren gehört zu Plänen bzw. Projekten im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welche u. a. nach § 34 BNatSchG zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist der Höhenzug Rieseberg (EU-Kennzahlen 3730-301), das in >500 m Entfernung südöstlich des Plangebiets beginnt. Nordöstlich in ca. 1,5 km Entfernung vom Plangebiet befindet sich das FFH-Gebiet Sundern bei Boimstorf (EU-Kennzahlen 3630-332). Etwa 2 km südwestlich des Plangebiets beginnt außerdem das FFH-Gebiet Roter Berg (mit Lenebruch, Heiligenholz und Fünfgemeindeholz) (EU-Kennzahlen 3730-332).

Das Bauleitplanverfahren führt zu keinen Beeinträchtigungen von gemeldeten oder potenziellen Schutzgebieten des Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete), da von der geplanten Gemeinbedarfsfläche nur eine geringe Fernwirkung ausgeht.

Es ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie).

Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG)

Für das Bauleitplanverfahren ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG anzuwenden, weil es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft schafft. So umfasst der vorliegende Umweltbericht auch eine gutachterliche Bewertung gemäß der Eingriffsregelung sowie die Ausarbeitung von Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen.

Allgemeiner und besonderer Artenschutz (§§ 39 und 44 f. BNatSchG)

Für Tiere und Pflanzen gilt vorrangig der allgemeine Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG. Für Arten, die besonders oder streng geschützt sind, gelten die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Zur Berücksichtigung dieser Belange wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung in die Umweltprüfung integriert (PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFT 2023). In dieser wurde geprüft, inwieweit geschützte Arten von dem Bauleitplanverfahren betroffen sein können.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

„Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden“ (§ 1 BBodSchG). Dementsprechend soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzung die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Hinsichtlich der auf das Planungsgebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen und Richtlinien (z. B. TA LÄRM DIN 18005) zu berücksichtigen.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung in unmittelbarer Nachbarschaft zum Planungsgebiet sind immissionsschutzrechtliche Konflikte mit der geplanten Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche zu untersuchen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Das Wasserhaushaltsgesetz gilt für oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser und ist darauf gerichtet, die Gewässer durch deren nachhaltige Bewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Mit dem Bauleitplanverfahren werden jedoch unvermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden vorbereitet, so dass auch deren Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser im vorliegenden Umweltbericht untersucht werden.

1.6 Übergeordnete Planungen für den Geltungsbereich

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das RROP 2008 für den Regionalverband Großraum Braunschweig ist gemäß § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) aus dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) entwickelt worden. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Nordöstlich in ca. 1,5 km Entfernung vom Plangebiet befindet sich ein Vorranggebiet für Natura-2000: das FFH-Gebiet Sundern bei Boimstorf (EU-Kennzahlen 3630-332). Südöstlich des Plangebiets gibt es mit dem Höhenzug Rieseberg (EU-Kennzahlen 3730-301; >500 m Entfernung) und dahinter dem Rieseberger Moor (EU-Kennzahlen 3630-331; ca. 3 km Entfernung) zwei Vorranggebiete für Natura-2000. Etwa 2 km südwestlich des Plangebiets beginnt außerdem ein weiteres Vorranggebiet für Natura-2000: das FFH-Gebiet Roter Berg (mit Lenebruch, Heiligenholz und Fünfgemeindeholz) (EU-Kennzahlen 3730-332).

Die vier zuvor genannten Gebiete sind außerdem flächige Vorranggebiete für den Biotopverbund. Ein linienförmiges Vorranggebiet für den Biotopverbund ist das Fließgewässer Scheppau, das von Süden auf die Ortschaft Scheppau zu- und sie dann westlich und nördlich umfließt.

Westlich und nördlich des Plangebiets befinden sich in jeweils etwa 2 km Entfernung Vorranggebiete für Straßen: die Autobahnen A 39 und A 2.

Östlich und nördlich der Ortschaft Uhry, in Entfernungen von etwa 6,5 km bzw. 7,5 km, befinden sich Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung (Quarzsand). Weitere entsprechende Vorranggebiete liegen in etwa 13 km Entfernung östlich (Braunkohle bei Emmerstedt) und südöstlich des Plangebiets (Braunkohle bei Süpplingen).

Etwa 4,5 km südlich des Plangebiets, im nördlichen Teil des Höhenzuges Elm, befindet sich das nächstgelegene Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung (Erkeroder Quellen, Abbenrode, Sauerbachquelle Samb).

Die Ortschaft Scheppau und das Plangebiet liegen außerhalb jeglicher Vorranggebiete.

Regionales Raumordnungsprogramm 2008 (RROP)

Im RROP 2008 (ZWECKVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG 2008) ist Scheppau als „vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ ausgewiesen (grau hinterlegt). Der nördliche Teil des Plangebiets liegt innerhalb dieses Siedlungsbereichs. Für den südlichen Teil gibt es keine Festsetzung.

Der gesamte Bereich liegt innerhalb des Naturparks "Elm-Lappwald" (nach § 34 NNatG; NP NDS 00011).

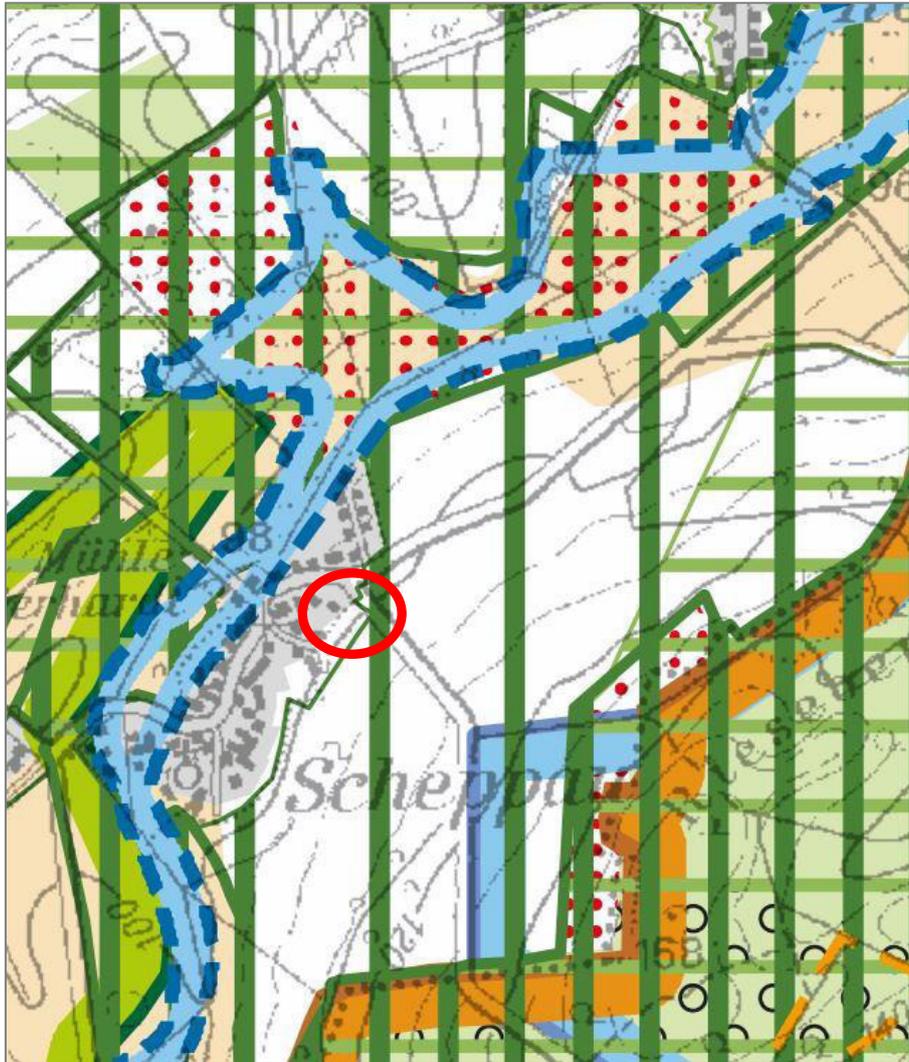


Abb. 3: Plangebiet (roter Kreis) und umliegende Gebiete verschiedener Zweckbestimmungen gemäß RROP 2008 (ZWECKVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG 2008).

Quelle: RROP 2008

Südlich und östlich der Ortschaft befinden sich Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ (dunkelgrüne Schraffur, vertikal) in der offenen Feldflur, nördlich befindet sich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft (dunkelgrüne Schraffur, vertikal), welches sich entlang der Scheppau-Niederung erstreckt. Nördlich und südöstlich der Ortschaft befinden sich außerdem Vorranggebiete für Erholung (hellgrüne Schraffur, horizontal). Einige Flächen westlich, südwestlich und nordöstlich von Scheppau sind als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (hellgelb hinterlegt) ausgewiesen. Diese liegen teilweise innerhalb der Niederung des Fließgewässers und damit im Vorranggebiet für Natur und Landschaft.

Im Nahbereich des Fließgewässers Scheppau ist ein Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz ausgewiesen (dunkelblaue gestrichelte Linie). Südöstlich des Plangebiets befindet sich ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (hellblaue Linie), welches einen Großteil des Riesebergs umfasst. Der Rieseberg ist außerdem als Vorbehaltsgebiet für Wald (blass-

grün hinterlegt) mit einigen Vorbehaltsgebieten für die besonderen Schutzfunktionen des Waldes sowie als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen (breite orangene Linie). Vor dem nord-westlichen Waldrand des Riesebergs liegt ein Vorbehaltsgebiet „von Aufforstung freizuhaltenes Gebiet“ (rot punktiert). Ein weiteres solches Vorbehaltsgebiet befindet sich nördlich und nordöstlich von Scheppau im Bereich der Gewässer-Niederung und etwas darüber hinaus.

Nördlich und westlich der Ortschaft liegt ein Vorranggebiet für Freiraumfunktionen (dicke hellgrüne Linie mit anliegender dunkelgrüner Linie). Gemäß Freiraumentwicklungskonzept des REGIONALVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG 2020) sind die Flächen südöstlich von Scheppau ein Vorbehaltsgebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft – und damit auch das Plangebiet

In Vorbehaltsgebieten sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Diesen Belangen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 ROG (Raumordnungsgesetz) ein besonderes Gewicht beizumessen.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Das übergeordnete Ziel der Landschaftsplanung ist die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das heißt einer überlebensfähigen Pflanzen- und Tierwelt, intakter Böden, eines gesunden Klimas und naturnaher Fließ- und Stillgewässer. Die Landschaftsplanung leistet entsprechende Beiträge zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter und des Wirkungsgefüges für den besiedelten und unbesiedelten Bereich und dient damit auch der Gestaltung des Wohnumfeldes und der Erholungslandschaft.

Die Einstufung des Plangebiets im LRP unterscheidet sich je nach betrachtetem Schutzgut und wird daher nicht an dieser Stelle sondern in den entsprechenden Kapiteln wiedergegeben (siehe Kapitel 2).

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Stadt Königslutter am Elm aus dem Jahr 2004 wird Scheppau als Teil der naturräumlichen Einheit „Dormhügelland“ ausgewiesen und grenzt direkt an die naturräumliche Einheit „Lehrer Wohld“ an, die westlich der Scheppau beginnt.

Das Dormhügelland ist durch einen im Vergleich zum Gesamtgebiet erhöhten Acker- und Siedlungsanteil gekennzeichnet. Es weist mit den drei Naturschutzgebieten (NSG) Rieseberg, Lutterlandbruch und Dorm allerdings auch Flächen von hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften auf.

Östlich von Scheppau beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“. Im übrigen Umfeld der Ortschaft ist die Ausweisung weiterer Landschaftsschutzgebiete geplant (grüne Schraffur in Abb. 4), auch das Plangebiet liegt innerhalb dieser Flächen. Im Bereich der Scheppau-Niederung sind außerdem Flächen für die Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehen.

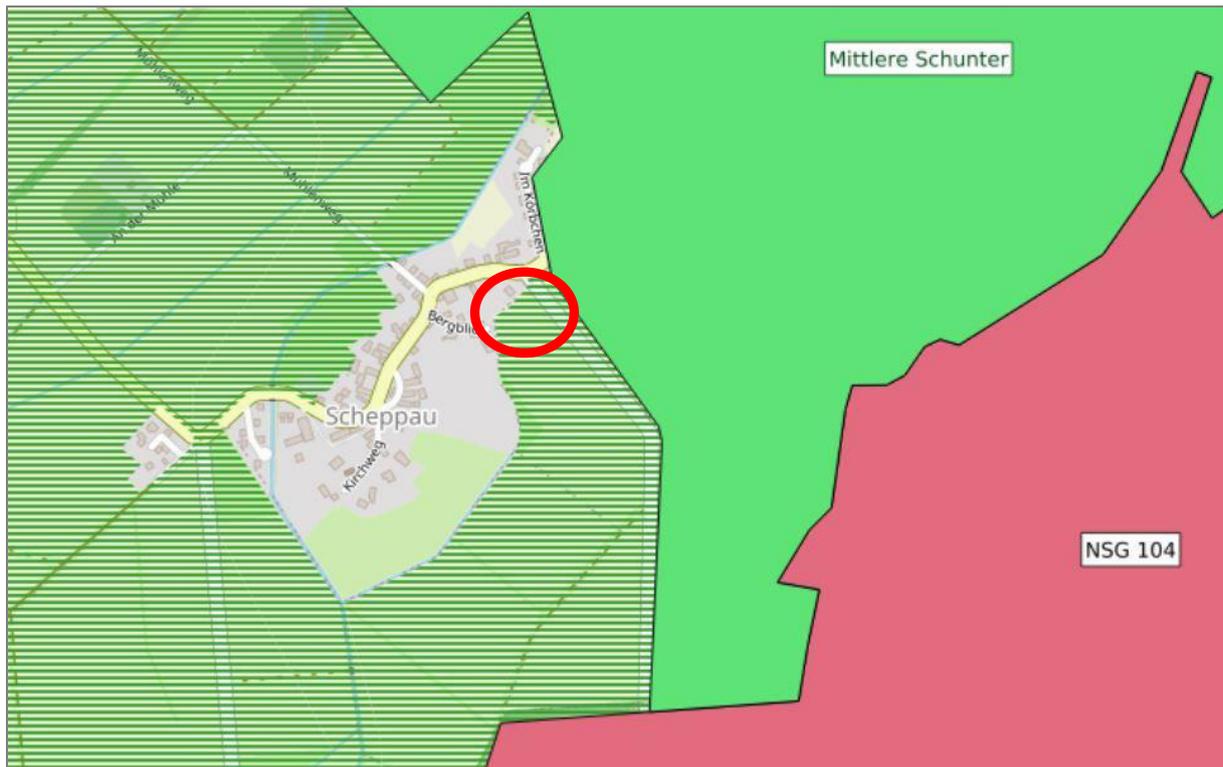


Abb. 4: Bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete im Umfeld der Ortschaft Scheppau

Quelle: Auszug aus den interaktiven Karten des Landschaftsplans der Stand Königslutter am Elm (STADT KÖNIGSLUTTER AM ELM 2004)

Entlang der Scheppau und ihrer Zuläufe aus dem Rieseberg sind „Bereiche zur Neuentwicklung von Biotopen in bisher intensiv genutzten oder beeinträchtigten Bereichen“ und „Zur Kompensation vorrangig geeignete Bereiche innerhalb des kommunalen Biotopverbundsystems“ ausgewiesen. Einer dieser Zuläufe begleitet die K 5 auf der Ostseite in Form eines Grabens (siehe Abb. 5, orangene Schraffur).

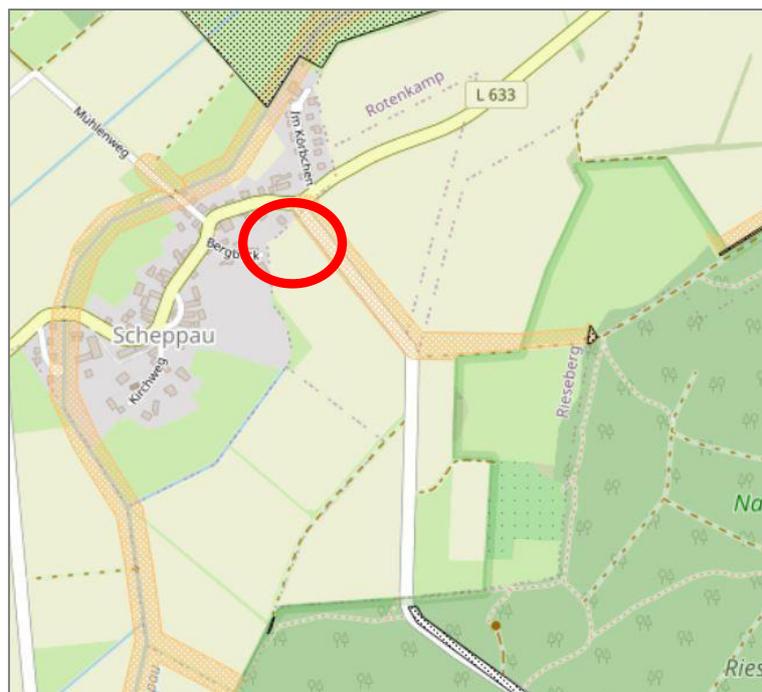


Abb. 5: Maßnahmen für die Gemeinde für ein kommunales ökologisches Biotopverbundsystem

Quelle: Auszug aus den interaktiven Karten des Landschaftsplans der Stand Königslutter am Elm (STADT KÖNIGSLUTTER AM ELM 2004)

Für den Springfrosch soll entlang der Scheppau das Ziel „Schutz, Pflege und Entwicklung von naturnahen, extensiv genutzten Flächen bzw. (3-5 Meter breiten) Randstreifen entlang von Gräben und Bächen“ umgesetzt werden, um dieser Zielart einen Korridor zu schaffen. Der Rieseberg ist als Kerngebiet des Springfrosches ausgewiesen. Springfrösche wurden nördlich von Scheppau im Jahr 2003 nachgewiesen.

Für den kleinen Sonnenröschen-Bläuling gibt es am Nordrand des Riesebergs einen Korridor, der sich über verschiedene Kerngebiete und solche mit Entwicklungspotential erstreckt.

Die Ackerflächen um Scheppau mitsamt dem Plangebiet liegen innerhalb eines großräumigen entwicklungsbedürftigen Kerngebiets für das Rebhuhn mit dem Ziel „Entwicklung zusätzlicher Lebensräume z.B. durch Reduktion von Pestizidanwendungen in Randzonen, Verzicht auf die Mahd von Randstreifen in der Brutzeit“.

Im Umfeld von Scheppau gibt es weiterhin einige Maßnahmenbereiche für die Landwirtschaft: Am West- und Nordrand des Riesebergs sind verschiedene Ackerflächen mit Priorität Nutzungsextensivierung und Priorität wassererosionsmindernde Bewirtschaftung ausgewiesen. Nördlich von Scheppau gibt es Flächen zur Erhaltung und Extensivierung der Grünlandnutzung.

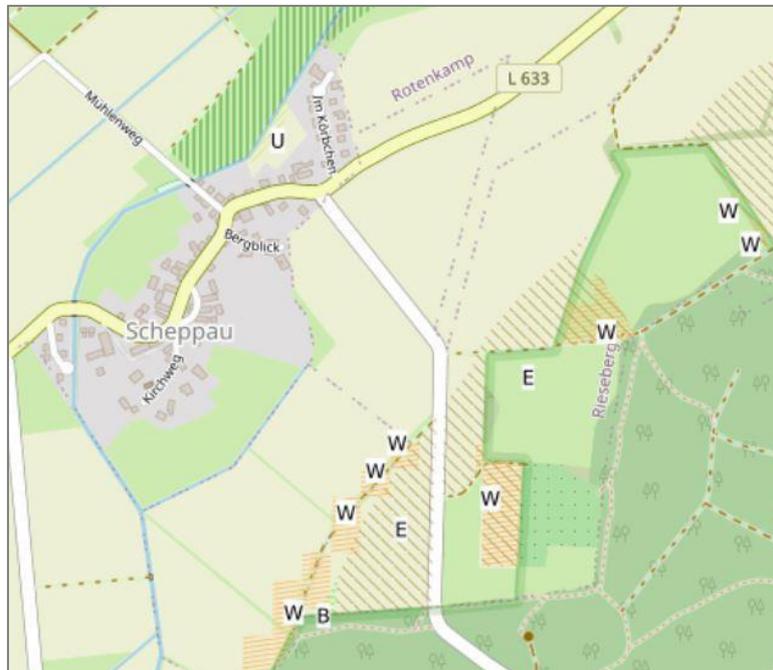


Abb. 6: Maßnahmenvorschläge für die Landwirtschaft

Quelle: Auszug aus den interaktiven Karten des Landschaftsplans der Stand Königslutter am Elm (STADT KÖNIGSLUTTER AM ELM 2004)

Legende:

Grünlandnutzung	
	U - Ackerflächen mit Priorität Umwandlung in Grünland
	G - Erhaltung und Extensivierung der Grünlandnutzung
Nutzungsextensivierung	
	E - Ackerflächen mit Priorität Nutzungsextensivierung
Bodenschonende Bewirtschaftung	
	B - Ackerflächen mit Priorität grundwasser- und bodenschonende Bewirtschaftung
Erosionsminderung	
	W - Ackerflächen mit Priorität wassererosionsmindernde Bewirtschaftung

Ein Nutzungskonzept bzw. eine Entwicklungsvorgabe für das Plangebiet gibt der Landschaftsplan nicht wieder. Gemäß dem Zielkonzept des Landschaftsplans der Stadt Königslutter am Elm, liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs mit dem Ziel der „umweltverträglichen Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter.

Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan (Stand: 27.10.2022) weist das Plangebiet aktuell als Flächen für die Landwirtschaft (Südteil), gemischte Bauflächen (Nordteil) und Straßenverkehrsflächen aus (Ostteil, K 5).

Im Parallelverfahren wird die Fläche im Rahmen der 54. Flächennutzungsplanänderung als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt.

2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Als Grundlage für die Prognose der Auswirkungen der Planung ist im Folgenden eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes auf Grundlage verfügbarer Umweltinformationen und wissenschaftlicher Erkenntnisse dargestellt. Dies erfolgt differenziert nach den Schutzgütern „Arten und Lebensgemeinschaften“, „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“, „Landschaftsbild“, „Mensch“, „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Zur Erfassung des Schutzgutes „Arten und Lebensgemeinschaften“ wurden eine Biotoptypenkartierung und Untersuchungen zu Brutvögeln und dem Feldhamster durchgeführt (PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFT 2023).

Informationen zu den übrigen Schutzgütern stammen aus dem NIBIS® KARTENSERVEN (2021) und den Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU 2022), teilweise ergänzt durch die übergeordnete Planung. Es liegen weiterhin ein schalltechnisches Gutachten von der BONK-MAIRE-HOPPMANN PARTGMBB (2022) und ein orientierendes Baugutachten mit Gründungsempfehlungen von der UNTEG GMBH (2022) vor.

Grundlage für die Bewertung der Schutzgüter ist die Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013), in der neben der Zuordnung von Wertfaktoren für die Biotoptypen auch ein besonderer Schutzbedarf der einzelnen Schutzgüter bewertet wird. Neben diesem „Standardwert“ für Biotoptypen wird geprüft, ob sich ein besonderer zusätzlicher Schutzbedarf aufgrund von anderen Kriterien wie z. B. Lage, Größe, Umgebung ergibt, der nicht über den flächenbezogenen Wertfaktor erfasst werden kann. Der besondere Schutzbedarf kann sich auch aus besonderen Einzelfunktionen der Schutzgüter ergeben, z. B. hohe Natürlichkeit des Bodens oder hohe Grundwasserneubildungsrate.

2.1 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die Erfassung der Bestandssituation erfolgte durch die Planungsgruppe Ökologie und Landschaft im Jahr 2022. Die Ergebnisse sind detailliert im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFT 2023) dargestellt.

2.1.1 Schutzgebiete

Das Planungsgebiet weist keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, wertvolle Bereiche für die Fauna oder Natura 2000-Gebiete auf (MU 2022).

Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete (NSG) sind der Rieseberg (NSG BR 00057) etwa 500 m südöstlich und das Rieseberger Moor (NSG BR 00005) etwa 3 km östlich des Planungsgebiets.

Der nächstgelegene wertvolle Bereich für die Fauna umfasst den Rieseberg (Rieseberg – Altholzbestand, Gebietsnummer 3730074). Die beiden nächstgelegenen wertvollen Bereiche für Brutvögel liegen ebenfalls am Rieseberg: Die südliche Hälfte des Riesebergs ist ein Gebiet mit offenem Status und Brutvorkommen von Grün-, Mittel- und Schwarzspecht. Die nördliche Hälfte ist ein landesweit bedeutsamer Großvogellebensraum (Brut- und Nahrungshabitat Rotmilan). Nördlich und nordöstlich von Scheppau gibt es weitere wertvolle Bereiche für Brutvögel mit offenem Status.

Nach dem LRP für den Landkreis Helmstedt (LK HE 2004, Karte 1) liegt das Plangebiet in einem Bereich mit Grundbedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften mit stark eingeschränkter Leistungsfähigkeit. Der südlich und südöstliche Ortsrand von Scheppau wird als „mehr oder weniger zusammenhängender Obstwiesengürtel“ beschrieben. Flächen direkt nördlich, westlich und südlich von Scheppau sind als Bereiche mit Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit ausgewiesen. Dieser Bereich endet westlich des Plangebiets. Weitere derartige Bereiche liegen südöstlich des Plange-

biets in der Feldflur vor dem Rieseberg. Der Rieseberg umfasst überwiegend Bereiche von hoher bis sehr hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften mit mäßig bis wenig eingeschränkter Leistungsfähigkeit.

Mit Hinblick auf das ökologische Verbundsystem liegt das Plangebiet in einem Bereich zur „vorrangigen Entwicklung und Verbesserung von Gebieten für Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima / Luft, Vielfalt, Eigenheit und Schönheit“ (LK HE 2004, Karte 7). Dieser Bereich erstreckt sich südlich und östlich von Scheppau und beinhaltet die Landschafts- bzw. Nutzungstypen „Auen/Niederungen mit extensiv genutzter Dauervegetation“, „Stillgewässer, naturnah“ und „Fließgewässer, naturnah“.

2.1.2 Biotoptypen

Das Plangebiet umfasst überwiegend basenarmen Lehacker (AL), im Norden und Osten außerdem Teile der Kreisstraße K 5 (OVS) samt ihrer angrenzenden, nährstoffreichen Gräben (FGR/UHM). Im Norden des Plangebiets befinden sich außerdem kleine Flächen von artenreichem Scherrasen (GRR) und ländlich geprägtem Dorfgebiet (ODL).

Im Untersuchungsgebiet nördlich des Plangebiets befinden sich noch weitere Flächen ländlich geprägtes Dorfgebiet sowie eine Baumreihe des Siedlungsbereichs (HEA) und ein Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE). Dorfgebiet und Acker werden durch einen nährstoffreichen Graben getrennt, der sich teilweise innerhalb des Plangebiets befindet. Weitere Gräben begleiten die K 5 beidseitig. Alle Gräben im Untersuchungsgebiet werden von halbruderalen Gras- und Staudenfluren begleitet (UHM) und tragen das Zusatzmerkmal „u“ für unbeständig; sie führten also nur temporär Wasser (siehe Karte 1 im Anhang).

Die Gräben und die halbruderalen Gras- und Staudenfluren weisen mit Wertfaktor 3 eine allgemeine Bedeutung auf, Acker, Scherrasen und Straße sind von sehr geringer Bedeutung (Wertfaktor 1 bzw. 0).

Tab. 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Spalte Wertfaktor gemäß NIEDERSÄCHSISCHEM STÄDTETAG (2013)

Spalte §: nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG geschützte Biotoptypen bzw. nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen

Biotoptyp	Allgemeine Kurz-Beschreibung	Wertfaktor	§	im Geltungsbereich?
AL	Basenarmer Lehacker	1		x
FGR	Nährstoffreicher Graben	3		x
GRR	Artenreicher Scherrasen	1		x
HEA	Allee / Baumreihe des Siedlungsbereichs	2		-
HSE	Siedlungsgehölz aus üb. einheimischen Baumarten	2		-
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet	1		x
OVP	Parkplatz	0		-
OVS	Straße	0		x
OVW	Weg	0		-
UHM	Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	3		x

Tab. 2: Für Biotoptypen verwendete Zusatzmerkmale in Karte 1 im Anhang

Zusatz-merkmal	Beschreibung
u	Unbeständig

2.1.3 Gesetzlich geschützte Gefäßpflanzen

Im Untersuchungsgebiet wurde mit dem Großen Flohkraut eine gefährdete Gefäßpflanzenart nachgewiesen (GARVE 2004) (siehe Tab. 3). Die Vorkommen dieser Art befinden sich im straßenbegleitenden Graben östlich der K 5 im Osten des Plangebiets.

Besonders oder streng geschützte Gefäßpflanzenarten wurden nicht gefunden.

Tab. 3: Gefährdete und gesetzlich geschützte Gefäßpflanzenarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL H	§	Häufigkeit
<i>Pulicaria dysenterica</i>	Großes Flohkraut	3	-	a6

Legende:

RL H: Rote Liste Gefäßpflanzen Niedersachsen - Region Hügel- und Bergland (GARVE 2004)
Rote Liste-Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet

§: Gesetzlicher Schutz gem. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Häufigkeitsklassen nach SCHACHERER (2001):

	a Sprosse/Horste	b blühende Sprosse	c Deckung in m ²
0	früheres Vorkommen erloschen		
1	1	1	< 1 m ²
2	2 - 5	2 - 5	1 - 5 m ²
3	6 - 25	6 - 25	> 5 - 25 m ²
4	26 - 50	26 - 50	> 25 - 50 m ²
5	51 - 100	51 - 100	> 50 m ²
6	> 100	> 100	> 100 m ²
7	> 1.000	> 1.000	> 1.000 m ²
8	> 10.000	> 10.000	> 10.000 m ²

2.1.4 Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Zeitraum Mitte März – Ende Mai 2022 als Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005). Die detaillierten Ergebnisse dieser Brutvogelerfassung sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt (PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFT 2023).

Im Untersuchungsgebiet wurden im Kartierzeitraum 2022 insgesamt 13 Vogelarten nachgewiesen. Sechs davon wurden als Brutvögel eingestuft, sieben Arten als Gastvögel. Die Vogelgemeinschaft im Untersuchungsgebiet ist typisch für den dörflichen Siedlungsraum und setzt sich vor allem aus „Allerweltsarten“ (u.a. Amsel und Mönchsgrasmücke) sowie Arten mit bestimmten Ansprüchen an ihre Brutplätze (u.a. Rauchschnalbe und Haussperling) zusammen.

Der überwiegende Teil der Vogelaktivität fand im Siedlungsbereich nördlich und westlich des Plangebiets statt: In den Hecken und kleinen Gehölzen der Hausgärten in Ortsrandlage wurden drei Brutverdachte der Amsel dokumentiert, an den dortigen Wohngebäuden fünf Brutverdachte vom Haussperling sowie einen Brutverdacht der Kohlmeise. Auf einem derzeit brachliegenden Gartengrundstück mit einigen großen Bäumen südwestlich des Plangebiets wurde jeweils ein Brutverdacht von Singdrossel und Star dokumentiert.

Östlich des Plangebiets, jenseits der Kreisstraße 5 auf dem Acker, wurde ein Brutverdacht der Feldlerche festgestellt. Weitere Nachweise dieser Art wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Im Plangebiet selbst gab es nur vereinzelt Aktivität von Bachstelze und Bluthänfling.

Von den festgestellten Arten wurden die Feldlerche aufgrund ihres Schutzstatus, ihrer Gefährdung bzw. ihrer Ökologie eingehend auf etwaige Konflikte mit dem Eingriff überprüft (Details siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

2.1.5 Feldhamster

Innerhalb der untersuchten Flächen (Plangebiet zzgl. 500 m-Radius) mit sehr geeigneten Bodentypen (Tiefe Braunerde) und Kulturen (Winterweizen) wurden keine Hinweise auf eine Besiedlung durch den Feldhamster gefunden. Daher kann das Untersuchungsgebiet als Lebensraum der Art ausgeschlossen werden.

2.1.6 Bewertung

Kriterien für die Bewertung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften sind die Natürlichkeit der Biotoptypen, ihre Lebensraumfunktion und Wiederherstellbarkeit (DRACHENFELS 2012).

Im Plangebiet überwiegt basenarmer Lehacker, ein naturferner Biotoptyp. An Nord- und Ostrand bestehen zudem bedingt naturferne Biotoptypen in Form von nährstoffreichen, temporär wasserführenden Gräben mit begleitenden halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Die Lebensraumfunktion des Plangebiets ist dementsprechend eingeschränkt. Die vorhandenen Biotoptypen sind, bei günstigen Rahmenbedingungen, in relativ kurzer Zeit regenerierbar (in bis zu 25 Jahren). Gesetzlich geschützte Biotoptypen oder Gefäßpflanzen kommen nicht vor. Das Plangebiet hat insgesamt eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften.

Im Osten des Plangebiets, im Graben östlich der K 5, befinden sich mehr als 100 Sprosse umfassende Vorkommen des Großen Flohkrauts, einer gefährdeten Gefäßpflanzenart. Wiederum östlich davon, außerhalb des Plangebiets, kommt mit der Feldlerche eine gefährdete Tierart vor, die das Plangebiet selbst aufgrund der großen Nähe zu Vertikalstrukturen (Ortsrand, Hecken) nicht als Bruthabitat nutzen wird.

Aufgrund der Vorkommen des Großen Flohkrauts im Plangebiet besteht im Bereich des Grabens (FGR) ein besonderer Schutzbedarf.

2.2 Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt in der Bodengroßlandschaft des Bördenvorlands und in der Bodenregion Bergvorland. Der vorherrschende Bodentyp ist eine tiefe Braunerde aus schluffigen, periglazialen Decken über Geschiebelehmen und Mergelsteinen (BK50 bzw. Bodenkundliche Übersichtskarte 1:500.000; NIBIS® KARTENSERVEN 2021). Das orientierende Baugrundgutachten der BONK-MAIRE-HOPPMANN PARTGMBB (2022) ergab, dass im Plangebiet unter 0,30-0,35 m mächtigem Mutterboden bis in eine Tiefe von max. 80 cm schluffiger Feinsand in mitteldichter Lagerung ansteht. Anschließend steht Mergelgestein in fester Konsistenz an.

Nach LRP (LK HE 2004, Karte 2) befindet sich das Plangebiet in einem Bereich mit mäßig beeinträchtigter Funktionsfähigkeit der Böden im Naturhaushalt und einem großen bis sehr großen Winderosionsrisiko. Derzeit sind die Flächen des Plangebiets nicht versiegelt.

In den Bodenschätzungskarten (BS, Maßstab 1:5.000) werden die Boden- bzw. Ackerzahlen im größeren, östlichen Teil des Plangebiets mit 50 bzw. 52 und im westlichen Teil mit 59 bzw. 58 angegeben. Allerdings wird die Bodenfruchtbarkeit bzw. Ertragsfähigkeit für das

Plangebiet als „sehr hoch“ ausgewiesen, auch die effektive Durchwurzelungstiefe ist mit >11 dm „sehr hoch“ (NIBIS® KARTENSERVEN 2021). Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb eines Bereichs mit „Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“ (BRF 6: hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit). Die bodenkundliche Feuchtestufe ist „2“ (mittel trocken).

Hinweise auf etwaige Altablagerungen oder andere Altlasten innerhalb des Plangebiets liegen nicht vor. Gemäß der Rohstoffsicherungskarte von Niedersachsen (RSK25) liegt das Plangebiet außerhalb von Rohstoff-Lagerstätten oder Gebieten mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen.

Das Bewertungskriterium für das Schutzgut Boden ist die Natürlichkeit des Bodens der Biotoptypen. Das Plangebiet wurde als Acker intensiv bewirtschaftet, weshalb von einem beeinträchtigten Boden auszugehen ist - daher erfolgt eine Einstufung als Boden von geringer Bedeutung. Aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit im Plangebiet besteht ein besonderer Schutzbedarf.

2.3 Schutzgut Wasser

Hinsichtlich der Oberflächengewässer liegt das Plangebiet gemäß Karte 4 des LRP (LK HE 2004) außerhalb der Scheppau-Niederung, allerdings im Übergangsbereich dazu. Das Retentionsvermögen ist beeinträchtigt, Oberflächenabfluss und Verdunstung innerhalb des Plangebiets werden als „mittel“ angegeben.

Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich geschützter Trinkwassergewinnungsgebiete. Im Norden und Osten weist es unregelmäßig Wasser führende Entwässerungsgräben ohne Ordnung auf. Die Gräben münden in die Scheppau, sind aber nicht Teil des dazugehörigen, vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets „Schunter“.

Gemäß Karte 3 des LRP (LK HE 2004) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs mit mäßiger Beeinträchtigung der Funktionen des Grundwassers. Die Grundwasserneubildungsrate (30-jährige Jahresmittelwerte) im Zeitraum 1991-2020 betrug gemäß MU (2022) im gesamten Plangebiet 0-50 mm/Jahr (Stufe 1). Die projizierte Grundwasserneubildungsrate für den Zeitraum 2021-2050 beträgt ebenfalls 0-50 mm/Jahr. Für die Jahre 2071-2100 werden ähnliche Werte projiziert. Die Grundwasserstufe ist „GWS 7“ (grundwasserfern) und die Sickerwasserrate beträgt >150-200 mm/Jahr. Die nutzbare Feldkapazität des effektiven Wurzelraumes beträgt >140-200 mm (hoch) und das pflanzenverfügbare Bodenwasser wird mit 150-<200 mm als „mittel“ bewertet. Gemäß UNTEG GMBH (2022) wurde bei den durchgeführten Kleinrammbohrungen bis in etwa 3 m Tiefe kein Grundwasser festgestellt.

Sie stellen außerdem fest, dass *„bei Starkregenereignissen oder langanhaltenden Regenperioden [...] generell mit aufstauendem Oberflächen-/Sickerwasser sowie abfließendem Oberflächenwasser aus südöstlicher Richtung zu rechnen [ist]“* und dass *„die erkundeten Untergrundverhältnisse [...] im Bereich der Kleinrammbohrungen [...] eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser nicht [zulassen]“* (UNTEG GMBH 2022).

Das Bewertungskriterium für das Schutzgut Wasser ist die Grundwasserneubildungsrate der Biotoptypen. Das Plangebiet ist grundwasserfern und verfügt über eine geringe Grundwasserneubildungsrate. Im Zuge des Klimawandels ist anzunehmen, dass die Grundwasserneubildungsrate des Plangebiets stetig sinken wird – nicht zuletzt wegen reduzierter jährlicher Niederschlagsmengen.

Deshalb wird das Plangebiet für das Schutzgut Wasser als von geringer Bedeutung eingestuft. Es besteht kein besonderer Schutzbedarf.

2.4 Schutzgut Klima/Luft

Im Bereich der Ortschaft Scheppau gibt es einen flächigen Wirkungsraum für die Luftaustauschfunktion (siehe Karte 5 des LRP, LK HE 2004). Die Funktionen von Klima/Luft im

Naturhaushalt und für den Menschen sind im Plangebiet aufgrund seiner Ortsrandlage „beeinträchtigt“: zum Teil deutlicher Einfluss der Siedlung bzw. des Freilandes; in der Regel mäßige nächtliche Abkühlung und tagsüber nur geringe Überwärmung; stark unterschiedliche Verteilung der klimatischen Erscheinungen; in größeren Bereichen hoher Anteil von Windstillen in Bodennähe; hohe potentielle Schadstoffanreicherung in Bodennähe. Der Jahresniederschlag betrug im Zeitraum 1971-2000 im Mittel 677 mm, die Temperatur im Jahresmittel 8,8°C. Eine besondere klimatische Bedeutung des Plangebiets ist nicht bekannt (MU 2022, NIBIS® KARTENSERVER 2021).

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut Klima / Luft sind die Filterleistung der Biotoptypen und die klimatische Ausgleichsfunktion im Plangebiet. Das Plangebiet ist dominiert von einem basenarmen Lehmaccker, der weder luftreinigende noch klimaschützende Wirkung hat. Seine Funktionen als Frisch- bzw. Kaltluftentstehungsgebiet sind stark beeinträchtigt. Im Norden und Osten des Plangebiets gibt es halbruderale Gras- und Staudenfluren im Bereich der Entwässerungsgräben, die mit luftreinigender und klimaschützender Wirkung positive Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung haben.

Aufgrund der Dominanz des intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackers sind die Filterleistung und die klimatische Ausgleichsfunktion des Plangebiets von sehr geringer Bedeutung. Es besteht kein besonderer Schutzbedarf.

2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird beschrieben als die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und gilt als umso wertvoller, je naturraumtypischer diese Merkmale ausgeprägt sind. Dabei geht es neben den optisch auch um die sinnlich wahrnehmbaren Ausprägungen dieses Schutzguts. Als Teile des Naturraums werden Oberflächenausprägung, Vegetation, Nutzung und Bebauung bewertet.

Das Plangebiet liegt im Siedlungsrandbereich der Ortschaft Scheppau, Stadt Königslutter am Elm, im Übergang zur offenen Feldflur. Südlich und östlich des Plangebiets schließen sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Äcker an, im Norden und Westen befindet sich der Ortsrand von Scheppau.

Laut LRP (LK HE 2004, Karte 6) liegt das Plangebiet innerhalb der ökologischen Landschaftseinheit 9 „Dorm-Rieseberg-Hügelland“ mit den Hauptnutzungen Acker und Grünland. Es handelt sich um einen Teil des Erlebnisraums „ungegliederte Flur“. Die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sind in diesem Bereich „stark beeinträchtigt“.

Östlich von Scheppau, am Rande des Höhenzuges Rieseberg, gibt es ein Element mit positiver Wirkung auf das Landschaftserleben / die Erholungseignung: eine Örtlichkeit mit besonderer Blickbeziehung, deren Sichtachse vom Rieseberg aus nach Westen gerichtet ist. Das Plangebiet liegt in dieser Sichtachse vor der Ortschaft Scheppau.

Gemäß LRP (LK HE 2004, Karte 8.2) besteht für die Ortschaft Scheppau die Anforderung „Erhalt landschaftstypischer Siedlungsränder“, welche als „mehr oder weniger zusammenhängender Obstwiesengürtel“ beschrieben sind. Für die umliegende Landschaft gilt die Anforderung „Gebiet zur Förderung von Kleinstrukturen“. Beide Anforderungen beeinflussen bei Umsetzung das Landschaftsbild positiv.

Das Bewertungskriterium für das Schutzgut Landschaftsbild ist der Erlebniswert der Biotoptypen für die Menschen. Das Plangebiet wird aktuell größtenteils als Acker genutzt und weist dementsprechend keine besonderen Eigenschaften hinsichtlich seiner Erlebniswirkung auf (z.B. Eigenart, Naturnähe oder Strukturvielfalt). Auch durch eine Einfriedung zur Wahrung der landschaftstypischen Siedlungsränder ändert sich dies nicht. Das Plangebiet wird daher als sehr gering bedeutsam eingestuft. Es besteht kein besonderer Schutzbedarf.

2.6 Schutzgut Mensch

Im RROP 2008 ist das Plangebiet zum Teil als „vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ ausgewiesen (siehe Abb. 3, grau). Für den restlichen Teil gibt es keine Festsetzung. Das Plangebiet weist keine besonderen Erholungsinfrastrukturen oder ausgewiesenen Rad- und Wanderrouten auf.

Aktuell wird ein Großteil des Plangebiets als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt, der Ostteil ist durch die Kreisstraße 5 und ihre Gräben geprägt. Es gibt keine für Fußgänger*innen geeigneten Wege: Nördlich und westlich liegt der Ortsrand, südlich die offene Feldflur und östlich grenzt die K 5 an, die keinen begleitenden Fuß- oder Radweg aufweist. Dementsprechend kann das Plangebiet nicht sinnvoll durch Spaziergänger*innen genutzt werden und erfüllt somit auch keinen Nutzen als Erholungsgebiet.

Das Plangebiet wird für das Schutzgut Mensch als von sehr geringer Bedeutung eingestuft und es besteht kein besonderer Schutzbedarf.

2.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Als Kultur- und Sachgüter gelten hier gesellschaftlich bedeutende Objekte, wie architektonisch wertvolle Bauwerke, archäologische Schätze oder Baudenkmäler.

Das Plangebiet weist weder Bodendenkmäler noch eine Bebauung auf.

Es ist für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter weitgehend ohne Bedeutung. Es besteht kein besonderer Schutzbedarf.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von Ökosystemen, soweit sie aufgrund eines zu erwartenden Eingriffs von entscheidungserheblicher Bedeutung sind.

Eine besondere Bedeutung werden im Hinblick auf eine zukünftige Bebauung die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben, da es Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern gibt. Die Überbauung des Bodens bedeutet u. a. den Verlust seiner Filter- und Pufferfunktion, die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes (geringere Grundwasseranreicherung, erhöhte Abflussspitzen) und ggf. auch Beeinträchtigungen des Lokalklimas.

Weitere mögliche, sich negativ verstärkende Wechselwirkungen mit zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind im jetzigen Planungsstadium nicht zu erkennen.

2.9 Zusammenfassung Bewertung des Umweltzustandes

Gemäß der Arbeitshilfe NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013) werden die in den vorherigen Kapiteln beschriebenen Bestände in folgender Tab. 4 zusammengefasst:

Tab. 4: Bestandsübersicht Bebauungsplangebiet Rieseberg Nr. 4 „Feuerwehrgerätehaus Scheppau“

Biotoptyp	Größe [m ²]	Eingriff unzulässig	Wertfaktor	Flächenwert	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf
basenarmer Lehmacker (AL)	2.912,7		1	2.912,7	Arten und Lebensgemeinschaften	
					Boden	x
					Wasser	
					Klima/Luft	
					Landschaftsbild	
					Mensch	
nährstoffreicher Graben (FGR)	481,4		3	1.444,2	Arten und Lebensgemeinschaften	x
					Boden	x
					Wasser	
					Klima/Luft	
					Landschaftsbild	
					Mensch	
Artenreicher Scherrasen (GRR)	3		1	3	Arten und Lebensgemeinschaften	
					Boden	x
					Wasser	
					Klima/Luft	
					Landschaftsbild	
					Mensch	
Ländlich geprägtes Dorfgebiet (ODL)	12,9		1	12,9	Arten und Lebensgemeinschaften	
					Boden	
					Wasser	
					Klima/Luft	
					Landschaftsbild	
					Mensch	
Verkehrswege (OVS)	364,5		0	0	Arten und Lebensgemeinschaften	
					Boden	
					Wasser	
					Klima/Luft	
					Landschaftsbild	
					Mensch	
				Kulturgüter und sonstige Sachgüter		

3. Umweltauswirkungen der Bebauungsplanaufstellung

3.1 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Voraussetzungen für die Erstellung einer Gemeinbedarfsfläche (Zweckbestimmung Feuerwehr) auf einer aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche baurechtlich ermöglicht. Im Zuge der Planung ist von einer Veränderung der Nutzung und Gestalt von Grundflächen auszugehen, die eine Ermittlung etwaiger Eingriffe gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 5 NAGBNatSchG erfordert. Dazu werden im Folgenden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planung dargestellt, die den Naturhaushalt und das Landschaftsbild z. T. erheblich beeinträchtigen können. Die Beschreibung des Eingriffs ist in Kapitel 3.1.1 dargestellt.

3.1.1 Auswirkungen der Planung

Jede Baumaßnahme wirkt sich auf die Umwelt aus. Je nach Umfang der Maßnahme und der Empfindlichkeit des betroffenen Raumes sind damit unterschiedlich starke Beeinträchtigungen der jeweiligen Funktionen des Raumes verbunden. Im Bereich der Bauflächen ist daher mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu rechnen.

Baubedingt kommt es zur Inanspruchnahme von Flächen und Veränderung der Habitatstruktur während der Baufelderschließung. Es kann zur Verletzung und Tötung von Tieren kommen, die sich während der Baufelderschließung oder der Bauphase innerhalb des Plangebiets aufhalten. Folglich besteht während der Bauphase das Risiko, gegen die *Zugriffsverbote* gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu verstoßen.

Anlagebedingt erfolgt eine vollständige Umwandlung des Plangebiets: Der intensiv genutzte Acker und Teile der anliegenden Gräben werden überprägt und zu einer überwiegend versiegelten Gemeinbedarfsfläche mit zwei Zufahrten und einem Fußweg entwickelt. Für unterschiedliche Arten(-gruppen) kann es dadurch zu einem dauerhaften Verlust von Lebensraum kommen. Folglich besteht anlagebedingt das Risiko, gegen die *Zugriffsverbote* gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu verstoßen. An der West- und Südseite des Plangebiets wird ein 5 m breiter Streifen für die Einfriedung mit einer standortgerechten Gehölzpflanzung vorgesehen. Auf der Südseite wird außerdem ein Entwässerungsgraben von etwa 2 m Breite angelegt (siehe Abb. 2).

Betriebsbedingt kommt es durch die Nutzung des Feuerwehr-Gerätehauses zu erhöhten Licht- und Lärmemissionen im Bereich des Plangebiets. Dadurch kann es zu Störungen von empfindlichen Arten mit hohen Fluchtdistanzen bis hin zur Vergrämung ebendieser kommen. Folglich besteht betriebsbedingt das Risiko, gegen das *Störungsverbot* gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verstoßen. Betriebsbedingte Verstöße gegen das *Tötungs-* und das *Schädigungsverbot* gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 & 3 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

3.1.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Schutzgebiete

Durch die Planung werden keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, wertvolle Bereiche für die Fauna oder Natura 2000-Gebiete beeinträchtigt.

Die Wirkung des Plangebiets als Teil des ökologischen Verbundsystems des Landkreises Helmstedt ist aufgrund der Ortsnähe und seiner aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt. Im Zuge der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 4.2) kann es zu einer Verbesserung dieser Wirkung im räumlichen Zusammenhang kommen.

Biotoptypen und Gefäßpflanzen

Die Biotope des Planungsgebiets werden bei Umsetzung des Vorhabens größtenteils überplant und gehen verloren: Der basenarme Lehacker und ein Teile der nördlichen Grabens werden zu einer Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Feuerwehr

umgewandelt. Für die Ausgestaltung der zwei Zufahrten werden Teile des Grabens an der K 5 und ein Teil des Ackers zu Verkehrsflächen umgewandelt, ein weiterer Teil des Grabens sowie kleine Flächenanteile von artenreichem Scherrasen und ländlich geprägten Dorfgebiet zu einem Weg.

Gesetzlich geschützte Biotope oder Gefäßpflanzen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Vorkommen des Großen Flohkrauts unmittelbar östlich der K 5 werden durch die Planung nach derzeitigem Stand (18.01.2023) nicht berührt.

Eine Übersicht über die Biotoptypen des Plangebiets, ihre Flächengrößen und Flächenwerte gibt Tab. 5.

Tab. 5: Ermittlung des Flächenwerts (Bestandswert).

Kürzel	Name	Flächengröße Luftbild [m ²]	Wert- faktor	Flächenwert [WE]
AL	Basenarmer Lehm- acker	2.912,7	1	2.912,7
FGR	Nährstoffreicher Graben	481,4	3	1.444,2
GRR	Artenreicher Scherra- sen	3	1	3
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet	12,9	1	12,9
OVS	Verkehrsfläche	364,5	0	0
Gesamtsummen:		3.774,4		4.372,7

Für die Flächen des Plangebiets ergibt sich ein **Flächenwert von 4.372,7 WE**.

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet kommen 13 Vogelarten vor. Die erfassten Arten zählen alle zu den europäischen Brutvogelarten (Arten des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) und sind daher besonders geschützt (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Für die europäischen Brutvogelarten gelten die sogenannten *Zugriffsverbote* des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Im Zuge des geplanten Eingriffs besteht während der Bauphase das Risiko, gegen das *Tötungs-* und das *Schädigungsverbot* gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 & 3 BNatSchG zu verstoßen, wenn durch eine Baustelleneinrichtung im Brutzeitraum (Anfang April bis Anfang August) gesetzlich geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Gelegen oder Jungvögeln zerstört werden.

In diesem Szenario wäre weiterhin eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der gefährdeten Arten Bluthänfling und Feldlerche sowie des vorwarnlistigen Stieglitz möglich, was einen Verstoß gegen das *Störungsverbot* gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen würde.

Außerhalb der Brutzeit drohen keine baubedingten Konflikte mit den *Zugriffsverboten*. Um die aufgeführten Konflikte zu vermeiden, sind die Vermeidungsmaßnahme V1 und V2 umzusetzen (siehe Kapitel 4.1.1).

Anlagebedingt kommt es zu einem Lebensraumverlust für ein Feldlerchen-Brutpaar durch die Schaffung neuer Vertikalstrukturen (Feuerwehrgerätehaus, Einfriedung) mit vergrämender Wirkung für die Art. Daher droht ein Verstoß gegen das *Schädigungsverbot*. Um den Lebensraumverlust eines Brutpaares zu kompensieren, ist die Kompensationsmaßnahme CEF1 umzusetzen (siehe Kapitel 4.2.2).

Betriebsbedingte Verstöße gegen den Artenschutz aufgrund von Lärm- oder Lichtemissionen drohen nicht.

Fazit

Durch die geplanten Eingriffe wird ein Großteil der Biotope innerhalb des Plangebiets überprägt und zerstört. Es handelt sich dabei allerdings um häufige, vergleichsweise leicht wiederherzustellende Biotope, von denen zumindest der Acker an dieser Stelle kaum eine Bedeutung als Lebensraum für Tiere hat. Eine Beeinträchtigung der Vorkommen des Großen Flohkrauts ist unwahrscheinlich, da östlich der K 5 keine Eingriffe geplant sind.

Für verschiedene Vogelarten, die in den Hecken nördlich des Plangebiets brüten, kann es zu Beeinträchtigungen während der Bauphase kommen. Ein Brutpaar der Feldlerche verliert durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses seinen Lebensraum.

Es sind daher erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften zu erwarten.

3.1.3 Schutzgut Boden

Durch den geplanten Eingriff wird der Boden des Plangebietes großflächig überprägt: Der intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker wird zu einer Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Feuerwehr umgewandelt. Es werden Leitungen zur Ver- und Entsorgung verlegt und bis zu 68 % der Fläche des Plangebiets für das Gebäude, Zufahrten, Parkplätze und einen Übungsplatz dauerhaft versiegelt. Auf dieser Fläche gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren. Zudem besteht für das Schutzgut Boden ein besonderer Schutzbedarf (siehe Kap. 2.2).

Es sind daher erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

Im orientierenden Baugrundgutachten kommt die UNTEG GMBH (2022) zu dem Schluss, dass das Plangebiet aufgrund seiner Bodenverhältnisse grundsätzlich für die vorgesehene Bebauung geeignet ist. Die Erschließungs- und Gründungsarbeiten sollen durch einen Baugrundgutachter begleitet werden.

3.1.4 Schutzgut Wasser

Im Zuge der Bauvorbereitung kommt es zu einer starken Veränderung des Bodens sowie anschließend zur Bebauung und Versiegelung innerhalb des Planungsgebiets (bis zu 68 % der Gesamtfläche, vgl. Kap. 1).

Diese Veränderung resultiert in einer Reduktion des Hochwasserrückhaltevermögens des Plangebiets. Dies ist allerdings nicht ausschlaggebend, da das Plangebiet nicht in einem Überschwemmungsgebiet liegt (das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Scheppau beginnt nördlich der Ortslage). Relevant sind allerdings die Minderung der Grundwasserneubildung und die Erhöhung des Oberflächenabflusses durch die geplante Versiegelung des Plangebiets. Ein erhöhter Eintrag von Schadstoffen in die nördlich und östlich gelegenen Gräben während der Bautätigkeiten ist möglich.

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

3.1.5 Schutzgut Klima/Luft

Durch die Teilversiegelung des Plangebiets erfolgt eine allgemeine Erwärmung der Fläche. Dieser Erwärmung steht die aktuell stark beeinträchtigte klimatische Funktion des Plangebiets gegenüber, außerdem die kaltluftproduzierende und luftreinigende Wirkung der geplanten Einfriedung mit heimischen Gehölzen. In Summe ist allenfalls von einer geringfügigen weiteren Verschlechterung der Funktion des Plangebiets als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet auszugehen. Auch eine Verstärkung der Aufheizung des Plangebiets ist vor dem Hintergrund der geplanten Einfriedung nur in geringem Umfang anzunehmen.

Zudem kann es zu erhöhten Emissionen von Schadstoffen in die Luft kommen, welche jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind. Der Wirkungsraum für die Luftaustauschfunktion erstreckt sich großräumig um die Ortschaft Scheppau herum und wird durch das kleinräumige Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

3.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet ist Teil des Erlebnisraumes „ungegliederte Flur“ gemäß Karte 6 des LRP (LK HE 2004), wobei die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft in diesem Bereich „stark beeinträchtigt“ sind. Es weist aktuell keine besonderen Eigenschaften hinsichtlich seiner Erlebniswirksamkeit auf. Es werden im Zuge des Vorhabens keine raumprägenden oder –gliedernden Strukturen, lärmarme Erholungsräume oder naturbetonte Biotope beseitigt oder überformt.

Durch die Anlage der Gemeinbedarfsfläche wird der naturferne Ackerstandort überprägt. Die besonderen Blickbeziehungen im Umfeld des Plangebiets (vom Nordwestrand des Riesebergs aus nach Norden und Westen), werden durch das Vorhaben nicht unterbrochen, denn das geplante Gebäude ist von normalen Ausmaßen für den dörflich geprägten Siedlungsbereich. Aufgrund der geplanten Einfriedung mit heimischen Gehölzen hat es außerdem keine Fernwirkung.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

3.1.7 Schutzgut Mensch

Durch das geplante Vorhaben wird die im Verfahren befindliche 54. Änderung des Flächennutzungsplans realisiert, nach der das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Feuerwehr ausgewiesen wird.

Die Erholungsfunktion des Plangebiets ist aktuell nicht nennenswert, daher kommt es durch das geplante Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung. Der geplante Fußweg von der Ortschaft zum Feuerwehrgelände hat keine Wirkung auf die Erholungsfunktion des Plangebiets.

Durch die Nutzung des Plangebiets für Übungsdienste und Noteinsätze sind Geräuschemissionen mit Wirkung auf die in unmittelbare Nachbarschaft (nördlich und westlich) zu erwarten. In der schalltechnischen Untersuchung der BONK-MAIRE-HOPPMANN PARTGMBB (2022) gemäß DIN 18005 wurde festgestellt, dass *„allein durch den Einsatz des Martinshorns im Bereich der Feuerwehrausfahrten [...] eine deutliche Überschreitung der jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerte für Maximalpegel zu erwarten [ist]. Derartige Einzelereignisse in Verbindung mit Fahrbewegungen von Einsatzfahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum sind bei Nutzung des Martinshorns unabhängig vom Standort einer Feuerwache grundsätzlich an jeder Straße möglich“* (BONK-MAIRE-HOPPMANN PARTGMBB 2022). Abgesehen von diesen Ausnahme-Maximalpegeln werden durch die Geräuschemissionen infolge Feuerwehr-Nutzung die Orientierungswerte für Dorfgebiete (MD gem. BauNVO) tagsüber und nachts eingehalten werden.

Es ist aus Gründen des Klimaschutzes notwendig, dass die Wohngebäude in einer modernen und dementsprechend energieeffizienten Bauweise errichtet werden.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

3.1.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aktuell sind im Planungsgebiet keine Kultur- und Sachgüter oder archäologische Fundstellen bekannt. Grundsätzlich besteht aber die Möglichkeit, im Zuge der Baufeldfreimachung und der Bodenarbeiten bisher unbekannte Bodendenkmäler offen zu legen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

3.1.9 Zusammenfassung der Erheblichkeit der zu erwartenden Auswirkungen

In Tab. 6 werden die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Erheblichkeit zusammengefasst.

Mit der geplanten Anlage des Feuerwehrgerätehauses werden erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ erwartet. Auswirkungen auf die Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften“, „Klima/Luft“, „Landschaftsbild“, „Mensch“ und „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ werden als nicht erheblich gewertet.

Tab. 6: Umweltauswirkungen des Eingriffs auf die Schutzgüter

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Bewertung *: nicht erheblich x: erheblich
Arten und Lebensgemeinschaften	• Großflächige Beseitigung und Umwandlung von Biototypen	*
	• Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Lebensräumen für Pflanzen und Tiere	x
	• Mögliche Störung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen	*
	• Unterbrechung von Wanderwegen der Tierwelt bzw. der Biotopvernetzung	*
Boden	• Beeinträchtigung des Bodens als Lebensraum für Pflanzen und Tiere	*
	• Verlust und Änderung von Bodenfunktionen durch Umwandlung und Versiegelung auf bis zu 2.207 m ²	x
Wasser	• Erhöhung des Oberflächenabflusses	x
	• Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	x
	• bau- und betriebsbedingter Stoffeintrag in die angrenzenden Gräben	x
Klima / Luft	• Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung	*
	• Vergrößerung der Temperaturamplitude und Beseitigung von Kaltluftproduktionsflächen	*
	• bau- und betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen	*
Landschaftsbild	• Neustrukturierung des Landschaftsbildes	*
Mensch	• Beeinträchtigung der Erholungsfunktion	*
	• Beseitigung von Landschaftselementen	*
	• Immission von Baulärm während der Bauphase	*
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	• Zerstörung oder Beschädigung architektonisch wertvolle Bauwerke, archäologische Schätze oder Baudenkmäler	*

3.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung der Fläche voraussichtlich beibehalten werden.

4. Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen

Bei der vorgesehenen Aufstellung des Bebauungsplans ist im Besonderen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13 ff. BNatSchG anzuwenden. Hierzu sind die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFT 2023) gibt Vorschläge zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu prüfen sind:

- **Vermeidungsmaßnahme V1 „Einhaltung der Biotopschutzzeit“**
Rodungen von Bäumen und Sträuchern dürfen nur außerhalb der Biotopschutzzeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden, um die Tötung oder Verletzung von Brutvögeln oder ihrer Entwicklungsformen zu vermeiden. Dies betrifft alle vorkommenden Vogelarten außer der Feldlerche, die als Bodenbrüter des Offenlands nicht von Gehölzentfernungen betroffen ist.
- **Vermeidungsmaßnahme V2 „Bauzeitliche Einschränkung der Baufeldräumung“**
Zur Vermeidung der Tötung, Störung oder Schädigung brütender Altvögel und ihrer Entwicklungsformen müssen Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet außerhalb der Brutzeiten von Amsel, Bluthänfling, Feldlerche, Mönchsgrasmücke und Stieglitz beginnen. Konkret bedeutet dies: **Der Beginn der Baufeldräumung sollte im Zeitraum vom 1. August bis 28. Februar liegen.**
Sollten die Erschließungsmaßnahmen planmäßig erst während der Brutzeit dieser fünf Vogelarten beginnen können, so ist die Eingriffsfläche zuzüglich eines Puffers von 10 m durch geeignete Maßnahmen, z. B. Schwarzhalten, bis zum Baubeginn für eine Ansiedlung der Arten unattraktiv zu halten. Der Beginn der Baustelleneinrichtung kann in diesem Fall erst nach Freigabe durch den/die Fachgutachter*in geschehen.

Mit der Durchführung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (und der Kompensationsmaßnahme CEF1, siehe Kapitel 4.2.2) wird erreicht, dass für die Umsetzung des geplanten Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden. Sofern innerhalb der Biotopschutzzeit nach § 39 Abs. 5 BNatSchG gearbeitet werden muss, kann eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch erforderlich werden (PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFT 2023).

4.1.2 Schutzgut Boden

Für das Schutzgut Boden wurden erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt. Eine funktional wirksame Vermeidung und Minimierung der erheblichen Auswirkungen kann unter anderem durch die folgenden technischen und landschaftsplanerischen Maßnahmen bewirkt werden, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu prüfen sind:

- **Vermeidungsmaßnahme V3 „Reduzierung von Bodenauf- und -abtrag, bodenschonender Bauablauf mit Vermeidung zusätzlicher Flächenversiegelung“,**
- **Vermeidungsmaßnahme V4 „Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens“.**

Weiterhin ist die **Kompensationsmaßnahmen K1** auch für dieses Schutzgut wirksam, da sie die Aufwertung und langfristige Sicherung von Böden im nahegelegenen Höhenzug Rieseberg unterstützt.

4.1.3 Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser wurden erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt. Eine funktional wirksame Vermeidung und Minimierung der erheblichen Auswirkungen kann unter anderem durch die folgenden technischen und landschaftsplanerischen Maßnahmen bewirkt werden, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu prüfen sind:

- **Vermeidungsmaßnahme V5 „Schutz des Grundwassers“** durch
 - Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik,
 - Beachtung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
 - Bau von Erdwärmeanlagen nur nach Einzelfallprüfung und wasserrechtlicher Genehmigung; Sonden, die bis in den Trinkwasserleiter reichen, sind nicht zulässig.
- **Vermeidungsmaßnahme V6 „Vermeidung der Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate“** aufgrund der Versiegelung durch Versickerungsanlagen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:
 - Das Niederschlagswasser von Dachflächen ist beispielsweise über Mulden oder Mulden-Rigolen zu versickern,
 - Niederschlagswasser von Hof- und Zufahrtsflächen darf nur über die belebte Bodenzone (Mulden) versickert werden,
 - das DWA-Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ ist zu beachten.

Weiterhin sind die **Kompensationsmaßnahmen K1** und **K2** auch für dieses Schutzgut wirksam, da sie im nahegelegenen Höhenzug Rieseberg die Bodenfunktionen aufwerten und damit die Grundwasserneubildung im räumlichen Zusammenhang unterstützen.

Die Planung sollte in jedem Fall mit der zuständigen Wasserbehörde, in diesem Fall des Landkreises Helmstedt, abgestimmt werden.

4.1.4 Schutzgut Klima / Luft

Für das Schutzgut Klima / Luft sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Eine funktional wirksame Vermeidung und Minimierung etwaiger nicht-erheblicher Beeinträchtigungen kann unter anderem durch die **Vermeidungsmaßnahme V3** erzielt werden.

Weiterhin sind die **Kompensationsmaßnahmen K1** und **K2** auch für dieses Schutzgut wirksam, da sie im nahegelegenen Höhenzug Rieseberg kaltluftproduzierende Flächen schaffen bzw. aufwerten und damit die Klimaschutzfunktion im räumlichen Zusammenhang unterstützen.

4.1.5 Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch

Für beide Schutzgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, weshalb keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind.

4.1.6 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege in Hannover einzubeziehen:

Der Beginn der Erschließungsarbeiten sowie alle weiteren Erd- und Aushubarbeiten sind dem Landesamt frühzeitig schriftlich mitzuteilen. Im weiteren Baufortschritt auftretende Funde sind umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen.

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

4.2.1 Grundlagen

Fachliche Grundlage für die Bewertung der Schutzgüter und für die Bilanzierung des Eingriffs und der Kompensationsmaßnahmen ist die Arbeitshilfe NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTE-TAG (2013) sowie die Veröffentlichungen von DRACHENFELS (2012 UND 2019) zu den Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Hierbei wird jedem Biotoptyp je nach Natürlichkeit ein Wertfaktor zwischen 0 („weitgehend ohne Bedeutung“) und 5 („sehr hohe Bedeutung“) zugeteilt.

Durch die Multiplikation der Wertfaktoren mit der Fläche der Biotoptypen errechnet sich ein Flächenwert, der den Ist-Zustand vor dem Eingriff wiedergibt. Diesem wird der Flächenwert nach erfolgtem Eingriff gegenübergestellt. Aus der Differenz dieser Werte ergibt sich der Ausgleichsbedarf.

4.2.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

4.2.2.1 Kompensationsbedarf Biotoptypen

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Biotoptypen werden die Flächenwerte von Bestand und Planung gegenübergestellt. Die nachstehende Bilanz weist den Kompensationsbedarf aus dem Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften aus.

Tab. 7: Gegenüberstellung der Flächenwerte vor und nach der Planung mit Angabe des daraus resultierenden Kompensationsbedarfs.

Biotop-Kürzel siehe Tab. 1.

Bestand				Planung				Δ Flächenwerte [WE]
Biotop-typen	Größe [m ²]	Wert-faktor	Flächen-wert [WE]	Planung	Größe [m ²]	Wert-faktor	Flächen-wert [WE]	
AL	2.290,7	1	2.290,7	ONZ (Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex)	2.290,7	0	0,0	-2.290,7
AL	532,2	1	532,2	HPG (Standortgerechte Gehölzpflanzung)	532,2	3	1.596,7	1.064,4
AL	89,8	1	89,8	FGR	89,8	3	269,4	179,6
FGR	349,0	3	1.047,0	FGR	349,0	3	1.047,0	0,0
FGR	51,7	3	155,0	OVW (Weg)	51,7	0	0,0	-155,0
FGR	54,3	3	162,9	OVS	54,3	0	0,0	-162,9
FGR	26,4	3	79,3	ONZ	26,4	0	0,0	-79,3
GRR	3,0	1	3,0	OVW	3,0	0	0,0	-3,0
ODL	10,7	1	10,7	OVW	10,7	0	0,0	-10,7
ODL	2,2	1	2,2	ONZ	2,2	0	0,0	-2,2
OVS	364,5	0	0,0	OVS	364,5	0	0,0	0,0
Summen	3.774,4		4.372,7		3.774,4		2.913,1	
							Summe	-1.459,6

Für betroffene Biotoptypen (Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“) wird der jeweilige Flächenwert für den Ausgleichsbedarf über die Flächengrößen und ihre Wertfaktoren ermittelt.

Für die Biotoptypen im Geltungsbereich ergibt sich ein Flächenwert von **4.372,7 WE**. Für die Planung ergibt sich ein Flächenwert von **2.913,1 WE**. Als Differenz der beiden Flächenwerte ergibt sich somit ein Kompensationserfordernis im Umfang von **1.459,6 WE**.

Die Kompensation der 1.459,6 WE erfolgt durch eine finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers (Stadt Königslutter am Elm, Fachbereich 4 - Bauwesen) an einer Ökokontofläche am Rieseberg (**Kompensationsmaßnahme K1**): Auf dem Flurstück 1/5, Flur 1, Gemarkung Rieseberg wurde auf einer Fläche von etwa 2 ha ein Kalkmagerrasen (Kürzel RH) aus einer Grünlandeinsaat entwickelt (Kürzel GA).

Die Entwicklung eines Kalkmagerrasens hat die Fläche gegenüber ihrem ursprünglichen Zustand als Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten deutlich aufgewertet. Sie ist aus fachlicher Sicht geeignet, um den Verlust von geringwertigen Biotoptypen im Plangebiet zu kompensieren.

4.2.2.2 Ausgleichsmaßnahmen Fauna

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFT 2023) gibt Vorschläge zum Ausgleich artenschutzrechtlicher Konflikte, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu prüfen sind:

Kompensationsmaßnahme CEF1 „Einrichtung einer Kompensationsfläche für die Feldlerche“

Der Verlust geeigneten Lebensraumes für die Feldlerche resultiert aus der Errichtung von Vertikalstrukturen in der offenen Feldflur. In Folge kommt es zu einer Vergrämung von Feldlerchen-Brutpaaren aus dem Nahbereich dieser Strukturen. Dieser Lebensraumverlust ist durch Maßnahmen zur Förderung der Feldlerche auf einer Fläche von mindestens 2.000 m² zu kompensieren.

Als wirksame Maßnahme innerhalb von Ackerflächen, hat sich die Herstellung von „produktionsintegrierten“ Blühflächen oder Brachen, die in die normale Bewirtschaftung von Ackerflächen eingebunden sind, erwiesen. Es sind die Vollzugshinweise für die Feldlerche des NLWKN (2011) zu beachten. Eine konkrete Ausgestaltung der Maßnahme ist dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFT (2023) zu entnehmen.

Die notwendige Kompensation wird auf einer Teilfläche des Flurstücks 10/32, Flur 2, Gemarkung Rieseberg der Stiftung Naturlandschaft umgesetzt. Die genaue Lage und Durchführung der Kompensationsmaßnahme CEF1 wird gemäß § 1a Abs. 3 BauGB durch eine vertragliche Vereinbarung festgelegt und deren Umsetzung somit sichergestellt.

4.2.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet wird aktuell als Acker intensiv bewirtschaftet, weshalb von einem beeinträchtigten Boden mit geringer Natürlichkeit auszugehen ist. Folglich wurde der Boden als von geringer Bedeutung eingestuft. Gleichzeitig liegt das Plangebiet vollständig innerhalb eines Bereichs mit „Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“ (siehe Kap. 2.2), weshalb nach der Arbeitshilfe NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013) ein besonderer Schutzbedarf besteht.

Im Zuge des geplanten Eingriffs wird durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses, der Parkplätze und Zufahrten sowie des Gehwegs eine versiegelte Fläche von bis zu **2.207 m²** mit dem Wertfaktor 0 entstehen (Tab. 8). Auch wenn große Teile des Bodens im Plangebiet durch intensive landwirtschaftliche Nutzung stark überprägt sind und insofern eine relativ geringe Wertigkeit hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vorliegt, ist die Versiegelung auf bis zu 2.207 m² ein erheblicher Eingriff in den Bodenhaushalt, der kompensiert werden muss.

Tab. 8: Größe der von Versiegelung betroffenen Teilflächen des Schutzgutes „Boden“

* = nur geplante Neuversiegelung (siehe Kap. 1.3)

Schutzgut Boden, versiegelt für	Flächengröße [m ²]
Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ)	2.087,4
Verkehrswege (OVS)	119,6*
Summe	2.207,0

Gemäß der Arbeitshilfe NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013) wird davon ausgegangen, dass Eingriffe in den Boden über die Flächenwertermittlung anhand der Biotoptypen beurteilt und auch kompensiert werden können. Dies gilt allerdings nur eingeschränkt, wenn ein besonderer Schutzbedarf besteht.

Die Umsetzung der **Kompensationsmaßnahme K1** (siehe Kap. 4.2.2.1) dient also auch der Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden, ist aber allein nicht hinreichend. Aufgrund des besonderen Schutzbedarfs des Bodens im Plangebiet ist eine weitere finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers (Stadt Königslutter am Elm, Fachbereich 4 - Bauwesen) an einer Ökokontofläche am Rieseberg notwendig (**Kompensationsmaßnahme K2**): Zur Kompensation der Versiegelung von Boden mit besonderem Schutzbedarf auf bis zu 2.207 m² müssen **weitere 500 WE** erworben werden.

Die Entwicklung eines Kalkmagerrasens stellt eine Nutzungsextensivierung im Sinne einer möglichen Ausgleichsmaßnahme des Städtetag-Modells dar (NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAG 2013), die auf Nährstoffentzug basiert und den Boden der Fläche mittelfristig verbessert. Sie ist aus fachlicher Sicht geeignet, um die Versiegelung des Bodens im Plangebiet zu kompensieren. Der Bedarf von zusätzlich 500 WE erscheint aufgrund der hochwertigen Entwicklung der Ökokontofläche angemessen.

Weiterhin kommt es auf jenen Teilflächen innerhalb des Plangebiets, die nicht versiegelt werden, zu einer Extensivierung gegenüber der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, wodurch die natürlich hohe Bodenfruchtbarkeit konserviert wird (z.B. im Bereich der Hecken zur Einfriedung des Plangebiets). Bei konventioneller landwirtschaftlicher Nutzung ist dagegen eine graduelle Verschlechterung der Böden anzunehmen.

4.2.4 Andere Schutzgüter

Über ihre Ausgleichsfunktion im Sinne der Eingriffsregelung hinaus sind die genannten Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften“ und „Boden“ auch geeignet, den Ausgleich für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Wasser“ zu unterstützen.

4.2.5 Fazit Kompensationsmaßnahmen

Mit den zuvor aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen wird gemäß der Arbeitshilfe NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013) eine vollständige rechnerische und verbal-argumentative Kompensation der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe bestätigt.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten soll festgestellt werden, ob die Planungsziele alternativ an anderen Standorten umgesetzt werden könnten, die mit weniger negativen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Im Jahr 2019 wurde durch die Planungsgruppe Feuerwehrplanung aufgezeigt, dass das aktuell genutzte Gebäude der Ortsfeuerwehr Scheppau nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht. Im Zuge der Entwicklung des Löschwesens und den veränderten Anforderungen hat der Flächen- und Sanierungsbedarf stetig zugenommen. Das vorhandene Gebäude kann nicht erweitert werden, da die benachbarten Grundstücke nicht zur Verfügung stehen. Daher hat die Stadt Königslutter am Elm entschlossen, ein neues Feuerwehrgerätehaus an anderer Stelle zu errichten.

Auf Grund der mangelnden Standortalternativen und des geringen Flächenbedarfs hält die Stadt Königslutter es daher für angemessen, diese Flächen der Landwirtschaft zu entziehen und für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses zur Verfügung zu stellen.

6. Zusammenfassende Bewertung der Eingriffssituation und der sich ergebenden Kompensationserfordernisse

Die Stadt Königslutter am Elm beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Rieseberg Nr. 4 „Feuerwehrgerätehaus Scheppau“ den Ausbau der Feuerwehr-Infrastruktur vor Ort. Dazu wird ein Großteil des Plangebiets als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ (GBF) festgesetzt. Dies geschieht im Parallelverfahren mit der 54. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Das Planungsgebiet liegt am südlichen Rand der Ortslage und ist gegenwärtig im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft (Südteil), gemischte Bauflächen (Nordteil) und Straßenverkehrsfläche (Ostteil, Kreisstraße K 5) dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren (54. Flächennutzungsplanänderung), in dem ebenfalls eine Festsetzung eines Großteils der Fläche als „Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwehr“ geplant ist.

Durch den geplanten Eingriff kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften“, „Boden“ und „Wasser“, die vermieden oder kompensiert werden müssen:

Für die flächenhafte Beeinträchtigung der Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften“ und „Boden“ ist eine Kompensation in Form einer finanziellen Beteiligung an einer Ökokontofläche der Stadt Königslutter am Elm erforderlich (K1 und K2, siehe Kapitel 4.2.2.1 und 4.2.3). Für das Schutzgut Boden ist zusätzlich ein bodenschonender Bauablauf sowie der Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit zu gewährleisten (Maßnahmen V3 und V4).

Um den Lebensraumverlust eines Feldlerchen-Brutpaares im Umfeld des Plangebiets auszugleichen, ist die Kompensationsmaßnahme CEF1 umzusetzen. Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und ihren Entwicklungsformen sowie der Zerstörung ihrer geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die Vermeidungsmaßnahmen (V1 und V2) umzusetzen.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser können teilweise vor Ort vermieden werden, indem während der Bauphase der Stoffeintrag in das nahe Oberflächengewässer (Graben) minimiert wird (Maßnahmen V3 und V4).

Die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate kann durch die Vermeidungsmaßnahme V6 ausgeglichen werden. Die Kompensationsmaßnahmen K1 und K2 unterstützen die Grundwasserneubildung im räumlichen Zusammenhang, indem sie im nahegelegenen Höhenzug Rieseberg die Bodenfunktionen aufwerten.

In Tab. 9 werden den erheblichen Umweltauswirkungen aus Tab. 6 die Maßnahmen gegenübergestellt, die zur Minderung oder zum Ausgleich der Auswirkung dienen sollen.

Tab. 9: Gegenüberstellung der erheblichen Umweltauswirkungen und der Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Maßnahmen
Arten und Lebensgemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Lebensräumen für Pflanzen und Tiere 	K1, CEF1, V1, V2
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Verlust und Änderung von Bodenfunktionen durch Umwandlung und Versiegelung auf bis zu 2.207 m² 	K2, V3, V4
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Oberflächenabflusses 	V3, V4
	<ul style="list-style-type: none"> Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate 	V5, V6
	<ul style="list-style-type: none"> bau- und betriebsbedingter Stoffeintrag in die angrenzenden Gräben 	V4, V5

7. Quellen

7.1 Literatur

- BONK-MAIRE-HOPPMANN PARTGMBB (2022): Schalltechnisches Gutachten zur Neuerrichtung einer Feuerwache in der Stadt Königslutter Ortsteil Scheppau. Unveröffentlichtes Gutachten.
- DRACHENFELS, O. v. (2010): Überarbeitung der naturräumlichen Regionen Niedersachsens. 30. Aufl. (Hrsg.) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4.
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. 32. Aufl. (Hrsg.) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1 (*korrigierte Auflage von 2019*)
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. A/4. (Hrsg.) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. 24. Aufl. (Hrsg.) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1. Hildesheim.
- KRÜGER, T., K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. In *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 41(2), S. 111-174. Hannover.
- LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (Hrsg.) (2015): Rohstoffsicherungskarte.
- LANDKREIS HELMSTEDT (2004): Landschaftsrahmenplan.
- MU, NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND KLIMASCHUTZ (2023): WMS-Dienste des Kartenservers des MU (Abfragen im Januar 2023) zu
Hydrologie: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Hydro_wms/MapServer/WMServer?
Naturschutz: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Natur_wms/MapServer/WMServer?
- NIBIS® KARTENSERVEN (2021): Karten zu Geologie, Boden, Grundwasser und Klima - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.
- NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg., 2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig überarbeitete Auflage.
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFT (2023): Scheppau, Stadt Königslutter am Elm, Bebauungsplan Rieseberg Nr. 4 „Feuerwehrgerätehaus Scheppau“: Erfassung der Biotoptypen und gesetzlich geschützter und gefährdeter Gefäßpflanzen, der Brutvögel und des Feldhamsters, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, unveröffentlicht.
- REGIONALVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG (2020): Regionales Freiraumsicherungs- und Entwicklungskonzept für den Regionalverband Großraum Braunschweig 2020. Endbericht 2020. (Hrsg.) Regionalverband Großraum Braunschweig. Braunschweig, 181 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK, C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. In: *Berichte zum Vogelschutz* 57, S. 13–112.
- STADT KÖNIGSLUTTER AM ELM (2004): Landschaftsplan
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - 792 S., Radolfzell.

UNTEG GMBH (2022): Erschließungsmaßnahme „B-Plan Rieseberg Nr. 4“ – Feuerwehrgerätehaus Scheppau – Orientierendes Baugrundachten.

ZWECKVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG (2008): Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig - 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ - Entwurf, 2. Offenlage-, S. 268–283.

7.2 Rechtsquellen

BAUGESETZBUCH (BAUGB) - In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten - vom 16. Februar 2005, BGBl. I, S. 258, 896, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

EU-ARTENSCHUTZVERORDNUNG - Verordnung (EG) Nr. Nr. 750/2013 der Kommission vom 29. Juli 2013 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Amtsblatt Nr. L 212/1 vom 07.08.2013. Ändert Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 Amtsblatt Nr. L 061 vom 03.03.1997 S. 1 – 69. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2017/160 vom 20. Januar 2017, Amtsblatt Nr. L 27/1 vom 01.02.2017.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten, Abl. EG Nr. L 103 S. 1, geändert durch Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009, Amtsbl. EG vom 26.01.2010, L 20/7 bis 20/25. Zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.

FFH (FAUNA-FLORA-HABITAT)-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42), zul. geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (Abl. Nr. L 158 vom 13.05.2013, S. 193).

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (NAGBNATSCHG) in der Fassung der Veröffentlichung vom 19. Februar 2010. (Nds. GVBl. 2010, 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451).

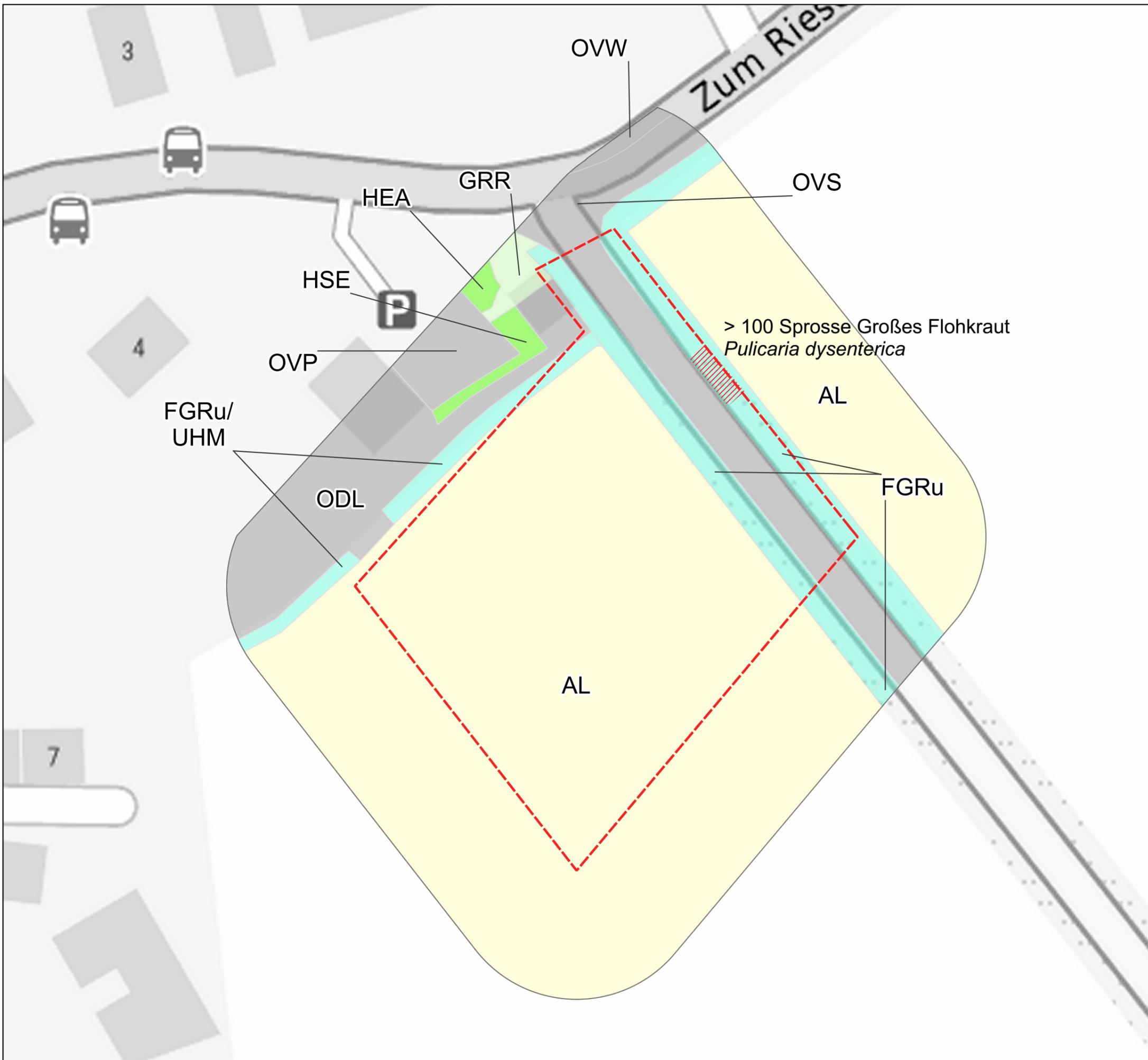
TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM (TA LÄRM), Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. 1998 S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)

- unabhängig von den obigen Angaben gelten die jeweils aktuell gültigen Fassungen -

8. Anhang

Karte 1: Biotoptypen und gefährdete Gefäßpflanzenarten

Die aufgeführte Karte hat das DIN A3-Format.



Legende

- Geltungsbereich
- Untersuchungsgebiet Biotoptypen und Gefäßpflanzen

Biotoptypen

- Acker
- Gebüsch
- Gehölz
- Fließgewässer
- Grünland
- Siedlungsbiotop / Verkehrsfläche
- Gefährdete Gefäßpflanzenart

Biotopkürzel, Zusatzmerkmale und Schutzstatus siehe Tab. 1-3 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

0 15 30 m

N

Quelle:
 © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2022),
 Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_07.12.2022.pdf

<p>Auftraggeber:</p> <p>Stadt Königslutter am Elm Fachbereich 4 - Bauwesen 4.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung</p>	<p>Bearbeitung:</p> <p>S. Bach 01/2023</p>
--	--

Planungsgruppe Ökologie und Landschaft
 Schunterstr. 15, 38106 Braunschweig
 Telefon: 0531/34 64 55
 Email: info@planungsgruppe-bs.de

Scheppau, B-Plan Rieseberg Nr.4

Karte 1: Biotoptypen und gefährdete Gefäßpflanzenarten